

Wie lange ist ein Beschluss gültig?

Schutzanordnungen und Wohnungszuweisungen nach dem Gewaltschutzgesetz sind zeitlich befristet, gelten also nur für eine bestimmte Zeit, die in der Schutzanordnung genannt ist. Meistens gilt sie für sechs Monate. Sie können aber einen Antrag auf Verlängerung stellen.

Gibt es eine Gerichtsverhandlung?

Wenn die Situation für das Gericht unklar ist, lädt das Gericht beide Beteiligten zu einer persönlichen Anhörung ein. Darüber hinaus kann es zu einer mündlichen Verhandlung in der Hauptsache kommen, wenn der Antragsgegner gegen die Schutzanordnung Widerspruch eingelegt hat oder die mündliche Verhandlung beantragt.

Ziel einer Verhandlung ist es, beide Seiten zu hören, um zu überprüfen, ob die Schutzanordnung wirklich notwendig ist. Deshalb müssen hier von der Antragstellerin alle Beweise nochmals vorgelegt und vorgetragen werden.

Familiengerichtsverfahren sind nicht öffentlich. Auf Anfrage kann das Gericht aber einer Begleitung durch eine Vertrauensperson oder auch Zeugenbegleiterin zustimmen. Notwendige Zeuginnen, die von Ihnen genannt wurden, können vor Gericht geladen werden.

Zivilgerichtsverfahren sind dagegen öffentlich. Das Zivilgericht lädt keine Zeugen. Diese müssen von den Parteien ggf. zum Termin selbst mitgebracht werden.

Es ist sinnvoll, die Hauptverhandlung gut vorzubereiten. Bitte informieren Sie sich bei einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt oder in einer Beratungsstelle.

Was tun bei einem Verstoß gegen die Schutzanordnung?

Ein Verstoß ist strafbar. Sie können die Polizei rufen und eine Strafanzeige erstatten. Deshalb ist es sinnvoll, stets eine Kopie der Schutzanordnung mit sich zu führen. Sie können auch ein Ordnungsgeld oder ggf. Ordnungshaft beim Amtsgericht (Rechtsantragsstelle) beantragen. Dies ist ebenfalls ein zivilgerichtlicher Antrag der kostenpflichtig ist und möglicherweise eine Gerichtsverhandlung zur Folge hat.

Kostenfreie Beratung und Unterstützung

bei Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz erhalten Sie bei folgenden Einrichtungen:

Anwaltliche Beratung erhalten Sie

bei niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten. Hierbei entstehen Kosten für das Honorar. Wenn Sie über kein eigenes oder nur geringes Einkommen verfügen, können Sie einen Beratungshilfeschein bei der Rechtsantragsstelle beantragen. Damit können Sie eine Anwältin oder einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen. Auch der Weiße Ring kann die Kosten für einen Beratungsscheck für eine Rechtsberatung übernehmen.

„Die praktischen Tipps“ wurden erarbeitet und veröffentlicht vom KIK – Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt des Kriminalpräventiven Rates der Hansestadt Lübeck.

Gefördert durch das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein im Rahmen der Aufklärungskampagne gegen Fremdenfeindlichkeit und Extremismus „FAIRSTÄNDNIS“.



Kooperations-
und Interventionskonzept
gegen häusliche Gewalt
des Landes Schleswig-Holstein

Praktische Tipps für Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz

Wenn Sie persönlichen Schutz vor Drohungen, Gewalttätigkeiten oder Nachstellungen benötigen, kann auf Antrag eine Schutzanordnung und/oder eine Wohnungszuweisung erlassen werden. Es handelt sich dabei in der Regel um ein Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vor dem Amtsgericht Ihres Wohnortes. Sie treten als Antragstellerin auf und der Antrag ist gegen die Person gerichtet, die Sie bedroht, Ihnen nachstellt oder Sie verletzt hat. In einem Eilverfahren kann das Gericht noch am selben Tag der Antragsstellung eine Entscheidung treffen, ohne vorher dem Antragsgegner angehört zu haben.

Folgende Informationen können hilfreich sein, damit Ihr Antrag zügig und erfolgreich bearbeitet werden kann.

Vorbereitend empfehlen wir Ihnen dringend, sich bei einer der umseitig genannten Beratungsstellen informieren zu lassen.

Was kann ich beantragen?

- Überlassung der Wohnung
- Betretungsverbot (z. B. der Wohnung, des Hauses oder anderer Orte, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten)
- Kontaktverbot (persönlich, telefonisch, per SMS, per E-Mail oder per Brief)
- Näherungsverbot (z. B. zu Ihnen, der Wohnung, dem Arbeitsplatz, Kindergarten oder zu anderen Orten, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten)

Wer kann den Antrag stellen?

Sie können als Betroffene den Antrag selbst stellen, da kein Anwaltszwang besteht. Sie können den Antrag auch über eine Anwältin/einen Anwalt stellen oder mit Hilfe einer Beratungsstelle.

Wo stelle ich den Antrag?

Rechtsantragsstelle im Amtsgericht.

Die Behörde ist Montag – Freitag mit RechtspflegerInnen besetzt, die Ihren Antrag entgegennehmen und Ihnen behilflich sind. Sie müssen ggf. mit Wartezeiten rechnen.

Wer entscheidet über den Antrag?

Das Familiengericht ist zuständig, wenn die Antragstellerin und der Antragsgegner in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung einen gemeinsamen Hausstand hatten. Ansonsten ist das Zivilgericht zuständig.

Wann stelle ich den Antrag?

Für das Eilverfahren ist es wichtig, dass Sie den Antrag zeitnah zu den Vorfällen stellen, sonst fällt die Eilbedürftigkeit weg. Zeitnah heißt, je nach Vorfall, z. B. nicht länger als 14 Tage zu warten. Nutzen Sie z. B. die Zeit, für die eine polizeiliche Wegweisung ausgesprochen wurde. Gehen Sie nicht erst am Ende der Wegweisungszeit zum Gericht, damit die Schutzanordnung noch rechtzeitig vor Ablauf der Wegweisungszeit wirksam werden kann!

Was muss ich mitbringen?

Beweismittel: Bringen Sie zur Antragstellung alles mit,

was Ihre Angaben belegt: z. B. Briefe, SMS, ärztliche Atteste, Fotos von Verletzungen, schriftliche Zeugenaussagen. Wenn es Polizeieinsätze gab, sind die Vorgangsnummern der Einsätze wichtig oder, falls vorhanden, die Wegweisungsverfügung. Wenden Sie sich an den zuständigen Sachbearbeiter für „Häusliche Gewalt“ der Polizeidienststelle Ihres Wohnortes.

Zustelladresse: Es kann nur dann eine Anordnung erlassen werden, wenn die Adresse des Belästigers bekannt ist, weil sie sonst nicht zustellbar ist. Dies kann auch die Adresse seines Arbeitsgebers oder einer anderen Person sein, bei der er sich aufhält. Wenn die Adresse absolut nicht bekannt ist, wird der Antrag u. U. nicht angenommen.

Dokumente: Personalausweis, Mietvertrag oder Grundbucheintrag für einen Antrag auf Wohnungszuweisung. Falls Sie einen Prozesskostenhilfeantrag stellen möchten, benötigen Sie Belege über Ihre Einkommensverhältnisse (z. B. Gehalt, Kindergeld, Rente), aber auch über Ihre Belastungen (Miete, Versicherungen, Nebenkosten, Kredite etc.). Ein vollständiger Hartz-IV-Bescheid enthält bereits alle notwendigen Informationen.

Was sollte der Antrag enthalten?

Die genaue und ausführliche Schilderung des Vorfalls ist für die Beurteilung durch das Gericht besonders wichtig. Stellen Sie sich bitte darauf ein, dass Sie das Erlebte persönlich mitteilen müssen. Weisen Sie auch auf darauf hin, wenn Kinder betroffen sind. Gibt es Vorfälle, z. B. körperlich oder andere erheblich Übergriffe, die länger als 14 Tage her sind, erwähnen Sie auch diese. Wenn Sie einen Eilantrag stellen, muss dem Antrag eine eidesstattliche Versicherung hinzugefügt werden, dass Ihre Angaben wahr sind. Überlegen Sie vorher genau, was Sie beantragen möchten, z. B. an welchem konkreten Ort Sie geschützt sein wollen und was der Antragsgegner konkret unterlassen soll. Da jeder Fall anders ist, sind genaue Formulierungen hilfreich.

Anordnungen zum Schutz eventuell betroffener, leiblicher, gemeinsamer Kinder können nicht nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen werden. Sind Schutzmaßnahmen gegenüber Kindern erforderlich, müssen diese in einem gesonderten Verfahren beantragt werden. Im Falle einer Gefährdung Ihrer Kinder wenden Sie sich an das Jugendamt oder an eine Beratungsstelle.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Da es sich um ein zivilrechtliches Antragsverfahren handelt, werden Kosten entstehen. Die Höhe des Betrages ist vom Einzelfall abhängig. Wenn Sie kein eigenes oder nur geringes Einkommen haben, sollten Sie unbedingt zusammen mit dem Antrag auf eine Schutzanordnung einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.

Wie erfahre ich vom Ergebnis?

Fragen Sie die Rechtspflegerin/den Rechtspfleger, wie Sie von der Entscheidung der RichterIn/des Richters erfahren können.

Manchmal lohnt es sich, gleich zu warten oder für mögliche Rückfragen noch anwesend zu sein. Sie können auch vereinbaren, dass Sie zu einer bestimmten Zeit anrufen. Sie erhalten den Beschluss immer auch schriftlich, allerdings kommt es durch den Postweg zu möglichen Verzögerungen. Sie können ihn auch persönlich abholen.

Ab wann gilt die Schutzanordnung?

Die Schutzanordnung ist grundsätzlich erst wirksam, wenn sie dem Antragsgegner zugestellt ist, er also davon erfährt, was er nicht mehr darf. Wenn die Schutzanordnung allerdings im Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung erlassen wurde, wird sie schon mit Übergabe an die Geschäftsstelle zum Zwecke der Bekanntmachung gegenüber dem Antragsgegner wirksam. Das Gericht veranlasst im Eilverfahren auch die Zustellung der Anordnung an den Antragsgegner durch den Gerichtsvollzieher.

Im **familiengerichtlichen** Verfahren erfolgt die Zustellungsvermittlung durch das Gericht „automatisch“.

Im **zivilgerichtlichen** Verfahren ist ein Antrag erforderlich. Wenn Sie hier keine Zustellungsvermittlung beantragen, müssen Sie selbst als Antragstellerin innerhalb eines Monats für die Zustellung sorgen. Die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher kostet 15 € und muss im voraus bezahlt werden. Erhalten Sie Prozesskostenhilfe, entstehen Ihnen dafür keine Kosten. Das Gericht kann zusätzlich im familiengerichtlichen Eilverfahren aussprechen, dass die Vollstreckung der Schutzanordnung schon vor ihrer Zustellung an den Antragsgegner zulässig ist.